



INSPEKTIONS-UND MONTAGEBEDINGUNGEN / GEWÄHRLEISTUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WIEDERKEHRENDEN PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN

An

Krane
Schienenhängebahnen
Regalbediengeräten
Lastaufnahmeeinrichtungen
Kraftbetätigten Fenstern, Türen und Tore
Winden, Hub- und Zuggeräten

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung nach den UVV (BGV D8 / BGV D6) vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige für die in der Inspektionsvereinbarung im einzelnen aufgeführten Anlagen und Geräte des Auftraggebers und bescheinigt die Erledigung in den vorzulegenden Prüfbüchern bzw. auf den Prüfprotokollen.
- 1.2 Der Leistungsumfang kann auf Wunsch um die Einstell- und Wartungsarbeiten erweitert werden.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Der Umfang der Leistungen entsprechend Punkt 1.1 ergibt sich im einzelnen aus den beigefügten Prüfungs-Protokollen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind und folgende Leistungen enthalten.
- 2.1.1 * Ausführen der wiederkehrenden Prüfungen gemäß den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften durch Sachkundige.
- 2.1.2 * Prüfung der elektrischen Funktionen der Geräte und Anlagen
- 2.1.3 * Prüfung der mechanischen Funktionen der Geräte und Anlagen
- 2.2 Eine Vertragsweiterung gemäß Punkt 1.2 beinhaltet zusätzliche Leistungen:
- 2.2.1 Einstellen von Bremsen sowie von mechanischen und elektrischen Steuergeräten.
- 2.2.2 Abschmierarbeiten gemäß den entsprechenden Wartungs-Anleitungen.
- 2.2.3 Nachfüllen von Öl und Fett.
- 2.2.4 Austausch kleinerer, durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordene Geräte- und Anlagenteile (z.B. Kotakterneuerungen, nicht dagegen z.B. Antriebsmotoren oder Laufräder), sowie dies ohne wesentlichen Zeitaufwand möglich ist, d.h. nicht mehr als 1/2 Stunde benötigt wird.
- 2.2.5 - Beseitigung von Verunreinigungen, welche die Betriebssicherheit der Geräte und Anlagen beeinträchtigen können.
- 2.3 -Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich lediglich auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Dienstleistungen. Die für die Durchführung dieser Leistungen erforderlichen Materialien (z.B. Öle und Fette) und Verschleißteile (z.B. Kontakte, Relais) sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

3. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, zu den jeweils vereinbarten Terminen die Geräte und Anlagen dem Auftragnehmer zur Durchführung des Inspektionsdienstes zur Verfügung zu stellen und für die Dauer der Inspektionsarbeiten diese dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3.2 Sollten im Zuge des Inspektionsdienstes Wartezeiten für das Inspektionspersonal des Auftragnehmers entstehen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen für die Gestellung von Fachpersonal für den Inspektionsdienst des Auftragnehmers zusätzlich in Rechnungen gestellt.



- 3.3 Für die Dauer des Inspektionsdienstes stellt der Auftraggeber folgende Leistungen zur Verfügung (ggf. siehe hier zu Punkt 4.3).
- 3.3.1 Strom und andere Versorgungseinrichtungen wie z.B. Pressluft.
- 3.3.2 Arbeitsgeräte, die gemäß UVV vom Auftraggeber direkt an der jeweiligen Anlage zu erstellen sind (z.B. erforderliche Arbeitsbühnen, Geräte). Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Spezialwerkzeuge und Messgeräte.
- 3.3.3 Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten usw. zur Benutzung durch das Inspektionspersonal
- 3.3.4 Hilfspersonal (z.B. Bedienungspersonal der Anlagen und Geräte des Auftraggebers bzw. werkskundiges Personal zur Beschaffung der für die Inspektion nötigen Materialien und Hilfsgeräten).
- 3.3.5 Öle, Fette, Verschleißmaterial zur freien Verfügung am Arbeitsplatz.
- 3.3.6 Entfernen und wiederanbringen von bauseitigen Abdankungen und Verkleidungen an überprüfungspflichtigen Anlageteilen, z.B. Rolltorumkleidungskästen, abgehängte Decke etc.

4. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS:

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Inspektionsdienstes geschulte Fachkräfte auszuwählen und zu entsenden.
- 4.2 Das Inspektionspersonal des Auftragnehmers ist verpflichtet, über die Ergebnisse des Inspektionsdienstes schriftlich Nachweis zu führen bzw. die Ergebnisse in die Prüfprotokolle bzw. in den vorgelegten Prüfbücher einzutragen und vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten gegenzeichnen zu lassen. Ferner ist das Personal angehalten, notwendige Reparaturen und auszutauschende Teile dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Das Meldeformular (Abschlussbericht) wird dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten vorgelegt und muss gegengezeichnet werden, wobei beide Parteien je ein Exemplar dieses Abschlussberichtes erhalten.
- 4.3 Sollten die im Punkt 3.3 angesprochenen Leistungen vom Auftraggeber nicht erbracht werden, verpflichtet sich Auftragnehmer, diese gegen zusätzliche Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Erforderliche Reparaturen können sofort im Anschluss an die Inspektion gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden, wenn terminlich nichts anderes vereinbart wurde.

5. ZEITLICHE ERFÜLLUNG:

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den Anlagen und Geräten des Auftraggebers die Inspektionen in den in der Inspektionsvereinbarung festgelegten Intervallen durchzuführen.
- 5.2 Die in den Checklisten für Rollenförderer vorgesehenen Inspektionsintervalle (täglich und wöchentlich) sollte der Auftraggeber durch sein Wartungs- und Bedienungspersonal in eigener Regie durchführen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers können diese Arbeiten auch vom Inspektionspersonal des Auftragnehmers durchgeführt werden. Dazu bedarf es jedoch einer ergänzenden Vereinbarung
- 5.3 Der genaue Inspektionstermin muss zwischen den beiden Partnern vor jeder Inspektion neu vereinbart werden. Mit einer Terminliste erfolgt vorab eine grobe Terminabstimmung.
- 5.4 In der Regel macht der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Grobtermin einen genauen Terminvorschlag. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inspektionsarbeiten schriftlich dem Auftragnehmer gegenüber widerspricht. Legt der Auftraggeber fristgemäß Einspruch ein, so ist ein neuer Termin mit Zustimmung beider Parteien zu vereinbaren. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine neue Terminplanung in die nächste freie Periode.
- 5.5 Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin für die Inspektion infolge unvorhergesehener Ereignissen, die außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten liegen, wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte (Streik oder Aussperrung) etc. nicht einhalten, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 5.6 Der Inspektionsdienst wird während der üblichen Arbeitszeit an Arbeitstagen (montags bis freitags) durchgeführt. Eine Abwicklung zu anderen Zeiten ist nur in Ausnahmefällen unter Berechnung der in den Bedingungen des Auftragnehmers festgelegten Zuschläge möglich und bedarf einer vorherigen rechtzeitigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer, wobei sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen die der Auftraggeber einzuholen hat, (z.B. Gewerbeaufsichtsamt und Arbeitszeitordnung) als erteilt vorausgesetzt werden.



6. DAUER DIESER VEREINBARUNG

- 6.1 Die Inspektionsvereinbarung tritt mit ihrer Unterschrift durch beide Partner in Kraft und endet mit der endgültigen Ausserbetriebsetzung der Geräte und Anlagen. Von einer endgültigen Ausserbetriebsetzung einzelner oder aller Geräte und Anlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich informiert.
- 6.2 Die Prüf- und Inspektionsvereinbarung kann von beiden Seiten durch die schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

7. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer hat Schäden an den zu inspizierenden Geräten und Anlagen, die er oder seine Beauftragten schuldhaft verursachen, unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche zu beseitigen, soweit der Auftraggeber die auftretenden Schäden unverzüglich nach einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Inspektionszeit anzeigt.
- 7.3 Bei Schäden nach Wartungen oder Reparaturen, die durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten Monteur ausgeführt wurden und aufgrund unqualifizierter Montage oder Materialfehler ausfallen, wird entweder eine kostenlose Instandsetzung oder eine Neubeschaffung des Ersatzteiles erfolgen, sofern der Auftragnehmer die Möglichkeit erhält dies vor Ort selbst zu untersuchen. (Garantielaufzeit 1 Jahr).
Zur Erfüllung der vom Auftraggeber aus der Garantie geltend gemachten Ansprüche kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entscheiden, ob das fehlerhafte Produkt repariert oder ein Ersatz geliefert wird.
- 7.4 Entsteht nach einer Wartung / Reparatur an einem Gerät / einer Anlage ein Defekt, dessen Ursache aber nicht auf einen Montage- oder Materialfehler, der im Rahmen der Gewährleistung zu beheben ist, sondern auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist, so entfällt hierfür die Garantie.
- 7.5 Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die nachweislich auf schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen nach Vertragsvereinbarung entstanden sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Katastrophenfälle und andere Gründe, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, entstanden sind.
- 7.6 Unsere Monteure können nicht für Schäden in Anspruch genommen werden, die sie in Erfüllung Ihrer Verpflichtungen dem Auftraggeber zufügen. Dafür haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

8. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

- 8.1 Als Vergütung für die in Ziffer 2 genannten Leistungen zahlt der Auftraggeber entsprechend der Inspektionsvereinbarung.
Entweder einen Pauschalpreis pro Inspektion, in dem Reisekosten, Tagegeld etc. bereits enthalten sind.
Oder einen Betrag entsprechend der gewählten Abrechnung nach Zeit und Aufwand, d.h. die laut Stundenbeleg angefallenen Kosten werden zu den zum Zeitpunkt der Durchführung des Inspektionsdienstes gültigen Bedingungen und Sätzen für die Gestellung von Fachpersonal des Auftragnehmers abgerechnet.
- 8.2 Zu den vereinbarten Preisen kommt die fällig werdende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die von dem Auftragnehmer auf diesen Umsatz geschuldete deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird daher neben diesen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Bei Leistungen des Auftragnehmers im Ausland sind sämtliche vom Auftragnehmer im Ausland zu erbringende Steuern vom Auftraggeber zu erstatten.
- 8.3 Die Vergütung für die Leistungen des Inspektionspersonal beruht auf dem z.Zt. gültigen Ecklohn und dem für den Auftragnehmer maßgebenden Tarifvertrag. Bei Änderung des Ecklohnes wird die Gebühr für die Leistungen des Inspektionspersonals entsprechend angepasst.
- 8.4 Die Vergütung ändert sich entsprechend bei Änderung dem Lohn gleichwertiger Leistungen wie z.B. Urlaubsgeld, Kindergeld, Weihnachtsgeld, Arbeitszeit, Urlaubszeit usw., bei Änderung der Fahrkosten sowie Auslösesätze und der Erschwerniszulage
- 8.5 Die Vergütung einschl. Umsatzsteuer wird sofort nach Erhalt der Rechnung in bar ohne Abzug fällig.



9. RECHT UND GERICHTSSTAND:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien in der Bundesrepublik Deutschland maßgebende Recht.

Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten gilt Landau (Rheinland Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

Bei Inspektionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt diese Gerichtsvereinbarung nur dann, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliche Sondervermögen ist.

10. ALLGEMEINES

- 10.1 Der Auftragnehmer wird die genannten Leistungen so bewirken, wie es nach allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften erforderlich ist.
- 10.2 Etwa im Werk des Auftraggebers bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die bei Durchführung des Inspektionsdienstes zu beachten sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert dem Auftragnehmer anzuzeigen und das Inspektionspersonal vor Beginn der Inspektion ausführlich darüber zu informieren. Sollten diese Vorschriften so umfangreich sein, dass besondere Schulungen bzw. Unterweisungen erheblich Zeit beanspruchen, oder Untersuchungen Inhalt solcher Vorschriften sind, behält sich der Auftragnehmer eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.
- 10.3 Dem Beauftragten des Auftragnehmers ist während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Geräten und Anlagen zu gestatten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jede gewünschte Auskunft über die zu inspizierenden Geräten und Anlagen erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen Dokumentationen, Instandhaltungsanleitung etc.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.5 Störungen und Schäden an den dem Inspektionsvertrag unterliegenden Geräte und Anlagen berechtigen den Auftraggeber nicht, gegen fällige Zahlungen aufzurechnen oder fällige Zahlungen zurückzuhalten.
- 10.6 Die Rechte des Auftraggebers sind in dieser Vereinbarung abschließend geregelt. Irgendwelche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn sie sich nicht direkt auf die in der Vereinbarung genannten Gegensätze beziehen.
- 10.7 Bestandteile dieser Vereinbarung sind die jeweils gültigen Bedingungen und Sätze des Auftragnehmers für die Gestellung von Fachpersonal für den Inspektionsdienst.
- 10.8 Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 10.9 Falls ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, gemeinsam eine Regelung zu finden, die der wegfallenden in Sinn und Wirkung nahe kommt.